

# Gerichts

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.



# Zeitung.

Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Dringertlohn { vierteljährlich . . . . . 2 Mark 40 Pf. monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeitzelle 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 5. September.

## Landgericht I.

### Zweite Strafkammer.

Aus der reichen Gattung der Hochstapler präsentierte sich gestern dem Kriminalrichter ein Exemplar, das einen recht viel versprechenden Anfang gemacht hat. Der drei- und zwanzigjährige Kaufmann Jakob Wilhelm Theodor Garb fühlte sich zu einem komfortableren Leben bestimmt, als ihm Kraft seiner Mittel zu führen erlaubt und möglich war. Seine Stellung hatte er durch Betrauensbruch und Unterschlagung verloren und dafür mit 14 Tagen im Gefängnis bestraft. Größtes Arbeiten war ihm jetzt noch mehr zuwider; doch gut leben wollte er; deshalb versuchte er es mit der Schwindelei.

Der Angeklagte, von großer Gestalt, hat blühende Gesichtsfarbe, obwohl er seit dem 12. Juli nur Gefängnisluft und Kost genießt. Der wohlgepflegte Bart und das dandyhaft frisirte Haar mögen neben dem sicheren Auftreten die ausgewählten Opfer seines Betruges zumest bestochen haben, allerdings wollte dazu die Kleidung nicht ganz stimmen; in dessen halben über diesen Mangel ein sicheres Auftreten und gut erfundene Lügen mehrmals hinweg.

Garb hat sich während der Monate Mai und Juni drei Betrugsfälle und zwei Diebstähle zu Schulden kommen lassen. Im Anfang seines Hochstaplerturns behielt der Angeklagte noch seinen wahren Namen bei, erlog aber alles übrige. Am 18. Mai d. J. mietete er beim Buchbindermeister Herrn Scholz in der Schützenstraße als Architekt Garb ein Zimmer nebst voller Beköstigung, bedauerte, nicht gleich vorausbezahlen zu können, und erklärte, daß sein Onkel, Besitzer des Rittergutes Chimo in Ostpreußen, in wenigen Tagen nachkommen, alles bezahlen, ihm auch all seine verletzten Sachen einlösen werde. Infolgedessen ließ ihm sein gefälliger Wirt ein Hemd nebst Stulpen und Kragen, schloß ihm auch 3 Mark bares Geld vor, gab ihm zweimal auf Begehr ein halbes Duzend Cigaretten und — vor allen Dingen — befristete ihn früh, mittags und abends.

Etwa eine Woche hielt das Vertrauen vor; doch endlich belehrten die zweifelnden Mienen seiner Wirtskleute den Angeklagten, daß es geratener sei, sich zu entfernen. Am 27. Mai verschwand er. Seine Wege sind bis zum 18. Juni in Dunkel gehüllt, wenigstens stehen aus dieser Zeit keine Betrugsfälle zur Anklage.

Am 18. Juni erschien gegen Abend bei Frau Rosenthal der Architekt Karl v. Brenkendorf, besichtigte ein Zimmer, erklärte es seinen Wünschen entsprechend und accordierte auf eine monatliche Miete selbstverständlich einschließlich voller Pension von 120 Mk. Die fehlenden Sachen wie Wäsche, Kleider u. befanden sich nach Angabe des neuen Mieters, der außerordentlich erschöpft und müde war, im „Grand-Hotel Alexanderplatz“, von wo sie anderen Tages geholt werden könnten. Für den ersten Abend pflegte „Herr v. B.“ nach einem guten Abendbrot, das ihm ganz trefflich mundete, der Ruhe.

Andern Morgens ging der saubere Patron aus, vorgeblich, um seine Sachen zu besorgen, vergaß aber selbstverständlich wiederzukommen. Am nächsten Tage spielte er dieselbe Rolle als Architekt und Rittergutsbesizersohn v. Brand bei einer Frau Weber.

Schließlich gab dem Angeklagten eines Tages gegen Ende Juni ein Herr R., dem er bekannt war, Herberge für eine Nacht. Zum Dank dafür stahl Garb seinem Wirt 3 Mk. und dessen Mieter eine Uhrkette, die er für Gold gehalten, während sie nur aus Ealmit war, und machte sich aus dem Staube. Nach noch mehreren gleichartigen Vergehen wie z. B. Abschwindelung von Kleidungsstücken, — sie waren, wie bereits gesagt, nicht mit unter Anklage gestellt, — gelang es endlich, des Urhebers in der Person des Angeklagten habhaft zu werden.

In der Hauptverhandlung bekannte sich Garb zu allen Straftaten; nur bestritt er, daß die bei R. entwendeten Sachen in einer verschlossenen Kommode aufbewahrt gewesen wären. Die Beweisaufnahme stellte über diesen Punkt keine Belastung heraus; Frau R. gab zu, daß das

Behältnis offen gewesen sein könne, die Uhrkette habe außerdem offen dagelegen. Auf diese Weise fielen die erschwerenden Momente weg, und der Herr Staatsanwalt brachte daher eine Strafe von 4 Monaten Gefängnis in Vorschlag.

Der Gerichtshof ging jedoch recht erheblich über den Antrag hinaus, indem er in Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit des Treibens, die Planmäßigkeit des Vorgehens und die bereits erlittene Vorbestrafung auf 6 Monate Gefängnis und ein Jahr Ehrverlust erkannte.

### Fünfte Strafkammer.

1. Man möchte bedauern, daß dem einen oder anderen unserer Mitmenschen auf dem Wege des Gesetzes nicht eine Glücke umgegangen werden kann, die bei jedem Schritte, den er thut, anderen sein Kommen anzeigt. Wir wünschen diese Maßregel für jene gewaltthätigen Personen, die ohne jede Veranlassung über die ihnen Begegnenden herfallen und dieselben mit einer wahren Wollust der Rohheit mißhandeln. Der Warnruf eines Glöckchens der vorgedachten Art böte Gelegenheit, jenen Unholden rechtzeitig auszuweichen, oder sich zu einer nachdrücklichen Abwehr vorzubereiten. Er hätte sicher auch den Heilgehilfen Herrn Förster vor einem äußerst ärgerlichen Auftritt bewahrt.

Dieser Herr ging am 4. Februar d. J. gegen Abend mit einem Bruder und einem Bekannten das Kohlenufer entlang. Er war beim Anzünden seiner Cigarette einige Schritte hinter seinen Begleitern zurückgeblieben und setzte eben wieder seinen Weg fort, als ein ihm gänzlich unbekannter Mann absichtlich und mit solcher Gewalt gegen ihn anrannte, daß Herr Förster bis auf den Zahndamm flog. Natürlich beabsichtigte der Mißhandelte, sich eine derartige Rohheit zu verbitten; er hatte jedoch kaum den Mund geöffnet, als der Angreifer wieder auf ihn eindrang, ihm ein gemeines Schimpfwort entgegenschleuderte und mit den Worten „Warte, ich werde Dir den Schädel spalten!“ auf ihn einhieb. Zwar wehrte sich der Angegriffene mit seinem Regenschirm, so gut es gehen wollte; aber er erhielt dennoch mehrere Hiebe.

Inzwischen kamen mehrere Arbeiter herbei, welche den rasenden Angreifer festnahmen und ihn einen in der rechten Hand haltenden Haus Schlüssel entwandten. Auf der Revierwache, wohin der rohe Mensch gebracht wurde, stellte sich heraus, daß derselbe der 21 Jahr alte Drehorgelspieler Wille Ernst Hermann Karl Walter war. Man nahm ihm ein Taschenmesser ab.

Herr Förster hatte über dem linken Auge eine starke Verletzung, und sein Ueberzieher zeigte an mehreren Stellen scharfe Längsschnitte.

Das Schöffengericht verurteilte Walter wegen vorsätzlicher Mißhandlung und Körperverletzung sowie wegen groben Unfuges zusätzlich zu einer Strafe von 9 Monaten wegen Diebstahls und Widerstandes, die er in Plözensee verbüßt, zu 9 Monaten Gefängnis.

Walter legte Berufung ein, indem er behauptete, Herrn Förster keineswegs absichtlich angerannt und außerdem erst, nachdem verschiedene Personen auf ihn, den Angeklagten, eingehauen, den Schlüssel zur Verteidigung angewendet, mit einem Messer aber nicht geschlagen zu haben.

Die neue Beweisaufnahme ergab im ganzen denselben Thatbestand wie in der ersten Instanz; es ließ sich jedoch nicht mit Bestimmtheit darthun, daß der Angeklagte ein Messer gebraucht habe, und leider sah sich der Gerichtshof dadurch veranlaßt, die Strafe auf zusätzlich 6 Monate Gefängnis und 1 Woche Haft herabzumindern.

2. Der Zimmerpolier Friedrich Wilhelm Albert Schmädick, geboren am 25. September 1849, wohnt mit dem Schankwirt Schnabel in demselben Hause, Langestraße 109; aber voller Friede bestand unter den Parteien nicht. Ein und wieder schon hatte es kleine Scharmühen gefest; dieselben schienen jedoch die bisherigen Beziehungen nicht zu verschlimmern. Und dennoch war dem so, wie sich bald zeigen sollte.

Am 27. April d. J. machte Schnabel in Schmädicks Abwesenheit dessen Frau Vorwürfe deshalb, daß ihr Sohn

im Keller, wo viel Holz lag, stets achtlos die glimmenden Streichhölzer wegwerfe, und hat sie, dies doch im Interesse des ganzen Hauses zu verbieten. Dieser Tadel paßte aber den Schmädickschen Eheleuten durchaus nicht, und als ihnen schließlich noch hinterbracht wurde, Schnabel habe sich geringschätzig über die Frau geäußert, da brachen die hellen Jornesflammen aus.

Zunächst begab sich Schmädick auf den Pfad des Rechts; er ging am 28. April zum Schiedsmann und erbat sich die Vorladung Schnabels zu einem Sühnetermin. Inzwischen aber steigerte sich die Gereiztheit des Schmädicks nur noch mehr. Der Rechtsweg führte ihn zu langsam zum Ziele, und er wählte für sich besonders noch den Weg des Faustrechts. Schmädick war mit Schnabels Gemohnheiten sehr wohl vertraut; er mußte, daß dieser tagsüber als Tischlerpoller beim Tischlermeister Krüger arbeite und jeden Dienstag und Freitag Abend nach der Heimkehr in seinem Keller, der neben dem von Schmädick lag, Bier abzuziehen pflege.

Nun wollte es das Geschick, daß jener 28. April gerade ein Dienstag war; ein Plan war also schnell gemacht. Schmädick schlich sich in der dunklen Keller, um seinen Feind hier abzulauern. In dessen hatte Schmädick nicht gewußt und später nicht beachtet, daß dicht hinter Schnabel dessen Schwager, der Tischler Blankenburg, den Keller gleichfalls betreten würde, um beim Bierabziehen behilflich zu sein.

Als nämlich der Abend kam, — es mochte etwa gegen 8 Uhr sein, — und sich Schmädick schon im Keller befand, um von seinem Vorrat an Zimmerholzabfällen Brennmaterialien heraufzuholen, erschien der ihm so verhaßt gewordene Schnabel mit einer Lampe in der Hand an der eigenen Kellertür nebenan. Plötzlich sprang Schmädick hervor, verfehlte seinem Feinde mit einem Stück Brettabfall einen Schlag gegen die Stirn, daß das Blut hervorzquoll, packte ihn an die Gurgel, würgte ihn und zerriß ihm die Kleider.

Blankenburg, der eben die Treppe herabkommen wollte, sah den Ueberfall, rief den auf dem Hofe beschäftigten Heizer Eckert herbei, und beide befreiten Schnabel von seinem wütenden Bedränger, der alsdann, als wäre nichts geschehen, mit seinem Korb Holz die Treppe hinaufzusteigen begann. Nun sprang ihm allerdings Schnabel nach, brachte ihn durch Ziehen am Bein zu Falle und setzte sich dadurch einem neuen Kampf mit Schmädick aus, der jetzt sein Messer zog. Schnabel hielt es nunmehr für geboten, sich zurückzuziehen, und er eilte in seine Wohnung.

Schnabel hatte mehrere erhebliche Wunden davongetragen und war acht Tage arbeitsunfähig. Er reichte eine Denunziation gegen Schmädick ein, und am 18. Juni verurteilte das Schöffengericht den Angeklagten wegen Körperverletzung zu 3 Monaten Gefängnis, gegen welches Urteil er indessen die Berufung einlegte und diese damit begründete, daß er der Angegriffene gewesen sei, nur zu seiner Verteidigung ein neben ihm liegendes Stück Holz ergriffen und in der Abwehr jene Wunden dem Schnabel zugefügt habe.

Schmädick haute jetzt einen ganz anderen tatsächlichen Hergang auf. Nach diesem war er, nachdem er allerdings vorher beim Schiedsmann die Klage gegen Schnabel anhängig gemacht, in seinem Keller mit Holzhauen beschäftigt gewesen, als plötzlich Schnabel mit den Worten auf ihn zugetreten sei: „Was, Du Hund, Du willst mich verklagen?“ Darauf habe Schnabel losgeschlagen, und er, Schmädick, sich gegen den Ueberfall gewehrt. Dabei sei allerdings die Lampe zu Boden gefallen, und Schnabel habe im Kampfe seine Verwundungen erlitten.

Die Beweisaufnahme ergab, daß dieser Hergang gar nicht stattgehabt haben konnte. Außer dem Zeugnis des Verletzten waren die Aussagen des Blankenburg und Eckert durchaus überzeugend dafür, daß seitens Schnabels keinerlei Angriff stattgefunden habe. Auch stellte sich heraus, daß die Trümmer des Lampencylinders nicht im Keller Schmädicks, sondern vor demjenigen Schnabels gelegen hatten. Zuletzt aber und vor allem sprach das corpus delicti, das Stück Brettabfall, mit welchem der Angriff ausge-

Seite eine Beilage.













